

# Wöchentliche Wittensche Anzeigen.

Nr. 32. Montags den 9. Aug. 1790.

## I Publicandum.

Seine Königliche Majestät von Preußen, unser allernädigster Herr, haben von denen, Inhalts gedruckten Publicandi vom 28ten Julii des vorigen Jahrs, für die hiesigen beyden Graffschäften pro 1789 und 90. ausgesetzten Prämien, nach nunmehr beendigter Prüfung, denjenigen, die sich dazu vorzüglich verbient gemacht, mittels Rescripti clem. d. b. Berlin den 26ten May d. J. die folgenden allernädigst bewilligt, als, 1) das erste Prämium für diejenigen vier Unterthanen, die auf neu angeschafften Weberstühlen zur Haushaltung, oder zum Verkauf, eine Quantität Linnen gewebt, oder weben lassen, a) dem Colono Hövelmeyer, zu Lehe, in der Vogtei Ibbenhüren 3 Rthlr. b) dem Heuermann Berend Herm. Bertels, zu Reckte 8 Rthlr. c) der Anne Christine Meyers zu Schapen 8 Rthlr. d) der Anne Marie Regting zu Freren 8 Rthlr. 2) Das zweynte Prämium für vier Mädchens, oder Frauenpersonen, die das Weben gelernet, und für sich, oder andern, ein, oder mehrere Stücke Leinwand gewebt haben, a) des Neubauers Voss Töchtern, Elisabeth und Agnese, zu Bockraden 5 Rthlr. b) des Coloni Diercks zu Wettrup, zwey Töchtern 5 Rthlr. c) der Anne Marie by den Diecke, zu Mettingen 5 Rthlr. d) der Anna

Magarethe Lambers, zu Freren 5 Rthlr. 3) Das dritte Prämium für diejenigen 16 Haushaltungen in der Niedergrafschaft Lingen, welche durch die vorgeschriebenen Atteste das mehreste Garn-Gespinnst aus gekauftem, oder gehortigem Flachs, Hanf oder Wolle, nachweisen, a) der Wittwe Schütten zu Andervenne 3 Rthlr. b) der Frau des Vorstechers Brandel, im Kirchspiel Lingen 3 Rthlr. c) der Elisabeth Koop, zu Freren 3 Rthlr. 4) Das vierte Prämium für diejenigen Sechs Jungens, oder Mannspersonen, in der Graffshaft Lingen, welche innerhalb Jahresfrist das Spinnen zuerst erlernet und neben ihrer sonstigen Arbeit betrieben haben; a) dem Berend Telsmeyer, in der Vogtei Mettingen 4 Rthlr. b) dem Sohn des Klopfers, zu Lengerich 4 Rthlr. c) dem Johann Wilhehn Kolos, zu Thuine 4 Rthlr. d) dem Lucas Freese daselbst 4 Rthlr. e) dem Herm. Henrich Rotermann zu Beesten 4 Rthlr. und f) dem Sohn des Wehers, zu Bawinkel 4 Rthlr. 5) Das fünfte Prämium für zwey Commercianten in der Graffshaft Lingen, die, erweislich, den mehresten Flachs zum Spinnen ausgegeben haben, dem Kaufmann Albers, zu Beesten, mit 8 Rthlr. 6) Das sechste Prämium für vier Colonos in der Graffshaft Lingen, welche zwey Scheffel Leinsamen und zwey Lingenische Scheffel

Hanf ausgesät haben ic. a) dem Colono Wenseborg zu Bockraden mit 10 Rt. b) dem Stroot Lucas zu Gersten mit 10 Rt. c) dem Colono Hoffschulte zu Freren mit 10 Rthl. d) dem Colono Rosemöller zu Bawinkel mit 10 Rthlr. 7) Das siebente Prämium für zwey Neubauer, oder Heuerleute, in der Grafschaft Lingen, welche sich zwey, oder mehrere Zug-Usen zur beständigen Benbehaltung anschaffen; a) dem Neubauer Willem Tagge, zu Wettrup 10 Rthlr. b) dem Jan Niebner, zu Lengerich 10 Rthlr. und c) dem Gerd Bruning, zu Altenlinne, zur Hälfte mit 5 Rthlr. 8) Das neunte Prämium für diejenigen zwey Unterthanen in der Grafschaft Lingen, die den mehresten Klee aussäen, dem Colono Dykotte, zu Beesten 8 Rthlr. und endlich und 9) denjenigen beyden Unterthanen, welche die besten Beischäler halten werden, a) dem Colono Sander, zu Wettrup, mit 30 Rt. und b) dem Colono Voss, zu Handrup, mit 30 Rthl. Es wird also solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht und können vorbenannte Unterthanen, die hierdurch zugleich zu Fortsetzung ihres Fleisches ermuntert werden, die ihnen zugebilligten Geldquanta bey der hiesigen Kriegscasse gegen Quitung in Empfang nehmen. Signatum Lingen in Camera den zarten Julii 1790.

Unstatt und von wegen ic.  
h. Stille. Dieckmann. Heinen.

## II Citationes Edictales.

**Minden.** Da die geringe Nachlässenschaft des allhier verstorbenen Handlungss-Factorn Henrich Christian Werlich zur Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger nicht hinreichend, und deshalb Concursus eröffnet ist; so werden alle und jede welche aus irgend einem Grunde an den abgelebten Handlungss-Factor Werlich, oder an dessen Nachlässenschaft Forderung zu haben vermeynen hiermit eingeladen, solche innerhalb 9 Wochen und spätestens in

Termino den zten Sept. Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte anzugeben, wiedrigensals zu gewärtigen, daß sie damit weiter nicht gehobet sondern von der Concurs-Masse abgewiesen werden sollen.

**Amt Peterhagen.** Der Johann Cord Friedrich Beckemeyer aus Hahnen Amts Petershagen im Fürstenthum Minden hat seine Frau 1772 verlassen, und hat seit der Zeit keine Nachricht von sich gegeben, so wie sein Aufenthalt unbekant ist, und ist also verschollen. Dessen Frau Christiane Beckemeyern hat daher auf dessen Todeserklärung angebracht, u. diesem gemäß wird der verschollene Joh. Cord Friedrich Beckemeyer oder dessen Erben und Erbnehmer edictaliter verabladet, sich in Termino den zarten Sept. 1790 in Person oder schriftlich zu melden, von seiner Entweichung Antwort zu geben, und sonst zu erwarten, daß er nach Auleitung des Edicts de 27ten Octbr. 1763 für Todt erklärt und sein Vermögen seiner verlassenen Frau, als aus der Gemeinschaft der Güter, worin sie mit dem Verschollenen gelebt, nächste Erbin desselben, verfolgt werde. Uhrkundlich dessen soll diese Edictal-Citation beim hiesigen Amt und Mindenschen Stadtgericht angeschlagen, dem Mindenschen Intelligenzblad und Lippstädtter Zeitungen 6 mal, den Elebischen und Altonaer Zeitungen aber 3 mal inserirt werden,

**Amt Ravensberg.** Da die Witwe des Tischlers Jürgen Philip Messers in Bersmold bonis cedirer, und um Edictal-Citation ihrer Gläubiger angeschichtet hat; so werden Alle und Jede, welche an die gedachte Witwe Messers Anspruch und Forderung haben, hierdurch vorgelahden, dieselbe in Termino den zten Septbr. a. c. anzugeben und nachzuweisen, auch sich über das Egestions-Gesuch der Gemeinschaft derselb zu erklären. Die nicht erscheinende

haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen präcludiret und in Unsehung des Concours-Gesuchs für einwilligend erschähret werden.

**Tecklenburg.** Der Bürger Bernd Herm. Haltmann in Ibbenbüren hat gerichtlich erklärt, daß er seine Creditoren zu befriedigen nicht im Stande sey, weshalb von hochloblicher Regierung Consensus creditorum eröffnet worden. Es werden demnach mittelst gegenwärtiger, 3 mal den Mindenschen Intelligenz Blättern, und 2 mal den Lippstädtter Zeitungen einzubehenden öffentlichen Vorladung alle diejenigen, welche an ernannten Bernd Hermann Haltmann Forderung haben, aufgefordert, in dem in vim triplicis auf Freitag den 17. Sept. a.c. Vermittags um 15 Uhr angesetzten Termine ihre Forderungen vor untergeschriebenem Commissario nicht nur anzugeben, sondern auch mit Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu bewahrheiten, mit dem Gemeinschuldner und den Neben-Creditoren darüber, und über die Priorität zu verfahren, demnächst aber gesetzmäßige Clasification in künftiger Prioritäts-Sentenz gewärtig zu seyn; mit beigefügter Warnung, daß, welche sich in dem gesetzten Termine nicht melden, oder wenn gleich solches geschehen, ihre Forderungen nicht liquidiren, präcludiret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgeriegelt werden solle.

Bügore Commis. Mettingh.

**Amt Reineberg.** Es hat der jetzige Besitzer, der an das hochadeliche Stift Querheim eigenen Ober Levin's Stette Nr. 53. Klosterbauerschaft darauf angetragen, daß die Creditores der vormaligen Eigenthümer, der besagten Stette, des abgelebten Untervogt Molkenbühr, und dessen gleichfalls abgelebten Ehefrau, edis statiter verabladet, unter ihnen Ordnung

bestimmet, und terminische Zahlung regulirt werden möge. Weil solchem Sachen, durch eine Resolution de hodierno deferiret, so werden hierdurch alle und jede, welche an den abgelebten Untervogt Hermann Molkenbühr, und dessen Ehefrau oder auch an die von ihnen besessene Ober Levin's Stette, Spruch und Forderung haben, es sey aus einem persönlichen oder dinglichen Rechte, hierdurch verabladet, in Termino den 23. Sept. Morgens 9 Uhr solche an hiesiger Umtstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen sonst diejenigen die sich nicht melden werden von der vorhandenen Masse abgewiesen werden sollen, wie denn auch mit denen so erscheinen, nur allein wegen des jährlichen Abgabetermins gehandelt werden kan.

**Die Witwe des vor kurzen verstorbenen Vorstehers Peter Bünermann zu Kirchlengern** hat anzeigen lassen, daß sie nicht im Stande, sämtliche von ihrem verstorbenen Ehemanne hinterlassene Schulden zu bezahlen, und hat daher auf Eröffnung des Concurs-Processus angebracht. Weil solchen Sachen befeirirt, so werden sämtliche Gläubiger des verstorbenen Peter Bünermann, hierdurch verabladet, in dem ein vor allemahl bezielten Termino den 23. September ihre Forderungen an hiesiger Umtstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst diejenigen die sich nicht melden werden, auf immer von der vorhandenen Concurs-Masse abgewiesen werden sollen.

**III Sachen, so zu verkauffen.**

**Minden.** Wir Director, Burgemeister, und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß zu Folge decreti Hochlobl. Regierung vom 26 mens. pr. der an der Lindenstraße ohnweit der Priggenhäuser Mühle belegene landschaftliche Bruchgarten des Herrn Rechnungs-Rath Pitzler necessario öffentlich an den Meistbier

tenden verkauft werden soll. Es ist derselbe seiner Größe nach zu 5 und ein Viertel achtel Morgen geschätzt, und von den Geschworenen nebst Gartenhaus, Plancken, Stäckets, Commodity, Lauben, steinerne Tisch- und Bäncke, auch Obstbäumen zu 448 Rthlr. 8 Mgr. taxirt. Wir citiren daher die Kauflebhaber in Terminis den 9 August, 6 Sep. und 11 October c. auf hiesigem Rathhouse zum Aufgebot zu erscheinen, und wird dabei bekannt gemacht, daß dazu blos der Vormittag bestimt ist, und nach dem letzten Termine zwar kein Nachgebot statt finde, aber doch auch vor eingeholter Approbation Hochlobl Regierung keine Adjudication erkant werden könne. Auch werden alle diejenigen Unbekannten, die etwa Real-Ansprüche an diesen Garten zu machen hätten, vorgeladen, solche längstens im letzten Termine anzugeben, und zu verificieren, oder sie haben zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf dieser Frist auf ewig damit abgewiesen sind.

**E**s sollen nachstehende Grundstücke des Hrn. Camerarii Vincke: Ein großes Garten an der Bastou und Kuhlen-Straße vor dem Kuhthore, welcher nach der Abtretung ein und drei Viertel Morgen enthält, und aus 4 Gartens zusammen gezogen ist, nebst darin befindlichem Lusthouse, steinernen Tischen, Bänken und Obstbäumen, so zusammen auf 570 Rthlr. 12 ggr. gewürdiget worden, und wovon nach der Angabe des Eigenthümers 1 Rthlr. 7 mgr. Landschätz und 27 mgr. Pacht an die Vicarien-Communität entrichtet werden müssen. b) 2 Morgen doppelt Einfals Land im Kubthorschen Felde bei Heuers Häuschen, taxirt zu 50 Rthlr. und beschwert mit 8 mgr. Landschätz und 4 Scheffel Zins-Gerste an das Martini Capitel, öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 6. August, 10. Septbr. und 15. Octbr. Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und

auf das höchste Gebot, dem Besinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle und jede, welche etwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche Reale Ansprüche und Forderungen an besagten Grundstücken zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, solche in den angezeigten Terminen anzugeben, widrigensfalls zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen, und gegen den künftigen Käufer nicht gehoben werden sollen.

**Minden.** Dem Publico wird hies durch bekannt gemacht, daß in dem Brügemanischen Holzmagazien auf der Fischerstadt aus Mangel an Raum bei der starken Zufuhr, der Reif Holz für 16 rthlr im Galde gegen gleichbare Bezahlung bis Monat Septbr. cir. verkauft wird; auch kan auf einige Wochen mit Condition Eredit gegeben werden.

**Amt Ravensberg.** Die Erbgen des verstorbenen Regierungs-Fiscalis Corring sind gesonnen, die zu desselben Nachlaß gehörige in und bei Bersmold belegene sogenannte Kaufmannische Güter ihrer Auseinandersetzung wegen freiwillig meistbietend verkauffen zu lassen. Gedachte Kaufmannische Güter bestehen aus einem in der Stadt Bersmold belegenen Wohnhause, einer zur Wohnung für zwey Familien eingerichteten Scheune, einem Garten von ohngefehr 5 Scheffelsaat, den sogenannten Kaufmannischen Kämpen 17 Scheffelsaat 3 Spint haltend, einem Stück Landes im Esche von 3 Spint, 2 kleinen Stücken von 3 Spint und einem Stücke von 1 und einem halben Scheffel am Honigbache und 4 Stücken ausm Steinacker von 5 Scheffelsaat, welche von Sachverständigen zusammen auf 3400 Rthlr. 481. 4 Pf. angeschlagen sind; imgleichen noch aus einem Kirchenstuhl am Chor und einem Frauensitz in der Kirche in Bersmold, verschiedenen Begräbnissen auf dem Kirchhofe daselbst, einer Röthengrube auf der Bersmolder Masch, und den

Marktentheilen auf der Masch, in den Strohschen am Poggensprith und in der Vorster Heyde, und sollen am 28ten August a. c. au Ort und Stelle erst Stückweise und nachher im Ganzen öffentlich feil gebothen werden. Diejenigen, welche von diesen Gütern künftlich etwas an sich bringen wollen, werden daher eingeladen, gedachten Tages sich an Ort und Stelle einzufinden, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen und ihre Gebote zu eröffnen. Vorläufig wird ihnen aber bekannt gemacht, daß auf Verlangen zwey Drittheile, oder drey Vierttheile des Kaufpreises gegen 4 Prozent Zinsen in den zu verkauffenden Gütern stehen bleiben sollen.

#### IV Avertissements.

**Mindell.** Die Demoiselle Nouz ist hier angekommen um Unterricht im teutschen und französischen auch Anweisung zum Nehen und Stricken zu geben. Diejenigen so ihre Töchter ihr anvertrauen wollen, belieben sich bei derselben in dem Hause des Hrn. Rechnungs-Math. Pizzet zu melden. Auch ist sie gewilligt Pensionairs anzunehmen und können die Conditiones mit ihr verabredet werden.

**Mindell.** Der hieselbst mit seinem Kunst-Kabinet angekommene Hr. Archisiv

machet einem hochgeehrten Publico hierdurch bekannt: daß er mit Obrigkeitlicher Bewilligung, das völlig ähnliche Leichen-Beigangniß Friderichs II. Königs von Preussen bestehend an die 400 Figuren nach dem Leben im vergüngten Maßstabe gezeichnet, und in gehöriger Trauertracht illuminiert, so wie es durch Commandeurs und Marschälle vom Schloß zu Potsdam nach der illuminirten Garnison Kirche geführet worden ist, auf der Beckerstraße in der Wittwe Peinen Behausung, und zwar alle Abend um 7 Uhr präcis vorstellen wird. Da er sich nur etliche Tage hier aufzuhalten gedenkt, so schmeichelt er sich fleißigen Zuspruch. Der erste Platz kostet 6 Ggr. Der letzte 4 Ggr. und sind die Plätze so eingerichtet daß ein jeder gut sehen kann.

**Mindell.** Ein brauner Wallache mitteler Größe von 8 bis 10 Jahren, der mit dem linken Auge blind, einen kleinen weißen Fleck vor dem Kopfe und auch einen kleinen weißen Fleck auf der Nase hat, hat sich vor ohngefehr drey Wochen aus dem Damminischen Huntengrube verlohren; wer davon einige Nachricht geben kann, wolle solches gegen ein gutes Douceur im hiesigen Intelligenz-Comtoir oder bey dem Gastwirth Dieckmann in Damme anzeigen.

#### Ein Vorschlag.

**D**er zunehmende Mangel an Eichenholze, bey dessen Unentbehrlichkeit, mache jedem Patrioten es zur Pflicht, so viel an ihm ist, die unnütze Verschleuderung derselben zu verhindern, und die landesväterlichen Absichten dadurch zu befördern. Keine Verwendung des Eichenholzes scheint unnützer zu seyn, als die zu Särgen, besonders solche welche in die Erde vergraben werden, ( denn bey denen die ohne Überkleidung mit Samt und andere Zeugen in Gewölben aufgestellt werden, spricht doch etwas dafür, weil die Eitelkeit der Leichenbesprger gemeiniglich nur wenige Stunden dadurch gewinnt.

Das Büchenholz ist aller Orten im Lande verhältnißmäßig wohlfeiler als Eichenholz; nimmt, wenn die gesagten Bretter nur windtrocken sind, eine gelbe Beize und Wachsölpolitur an, und dauert in der Erde viel länger, als Eichenholz. Wäre, es nicht ratsam, daß mehrere Menschenfreunde auch ohne höhern Befehl, für sich den Entschluß fässt, bey Todesfällen in ihren Häusern sich keines andern, als Büchenholzes, zu Särgen zu bedienen? Das Beispiel würde von oben herab, in wenigen Generationen, sichtbaren Nutzen haben.

**Das es nicht verstattet werden solte, sogenannte Raubbienen zu vergiften.**

Der Verfasser des Aufsatzes in Nr. 29. dieser Blätter: Wie sind Raubbienen am besten von einem Bienenstand abzuhalten, sagt zwar viel Gutes und ist ziemlich billig gegen die Raubbienen. Doch aber behauptet er auch manches, was der Bienenzucht hieselbst höchst nachtheilig werden könnte, wenn man es befolgen wollte. Desfalls will ich eins und das andre, zu dem was er gesagt, noch hinzufügen, und hoffe von seinen Einsichten und billiger Denkungsart, daß er es in der Natur der Bienen begründet finden, und mit mir der Meinung werden wird, daß die so genannte Raubbiene mit noch größerer Schonung, als er selbst schon empfohlen, behandelt, und das Vergiften derselben nie verstattet werden sollte.

Er hat ganz richtig bemerkt, daß man, um die Raubbienen von seinem Stand zurück zu halten, ja nicht bis dahin warten dürfe, daß sie einen Generalsturm wagen. Zu solcher Zeit will's schwerlich angehen, daß man sie, ohne sich oder den Nachbarn zu schaden, auf andre Gedanken bringe. Denn es gilt hier die Regel, die, wenn ich sie nicht erläutern wollte, für Scherz gehalten werden würde: Wehre nur den ersten Räuber ab; so wirst du nie veraubet werden.

Wenn Bienen, die würklich rauben wollen, nicht durch den Futterhonig, den man in, oder wol gar vor den Stöcken gesetzt hat; oder, welches auch ein öfterer Fall ist, wenn sie nicht durch weisellose Stöcke angelockt worden sind; sondern aus eignen Antrieb, weil sie zwar volstreich aber nicht mit Honigvorrath im Stocke gehörig versetzen, oder zu geizig sind, ihren eignen Vorrath anzugreifen; oder durch eine so genannte Honigschminke, z. E. mit Brantes Wein oder süßen Wein dazu angereizt wor-

den sind: (man merke sich alle diese Ursachen der Rauberey; denn von diesen hängt es ab, ob der Besitzer des Räubers, oder des heraubeten Stocks bestraft zu werden verdient) so pflegen sich solche zum Rauben geneigte Bienen nie gleich anfangs in grosser Anzahl, sondern immer nur einzeln vor den andern ruhig fliegenden Stöcken einzustellen. Diese von einem zum andern Stock einzeln zwirrende Bienen pflegt man Mässcher zu nennen. Sie versuchen bald vorn, bald hinten, bald oben bald unten in den fremden Stock hinein zu dringen, und ihre Raubbegierde zu stillen. Gelingt das einem solchen Mässcher, und er kommt nachdem er sich satt gefressen, ohne erstochen zu werden, weg, und zu seinem eignen Stock; so pflegt er den in seinem Kropf mit gebrachten Honig nicht geizig für sich selbst aufzuhalten, sondern er theilet seinen Raub mit denen in seinem Stock zunächst um ihn befindlichen Bienen. Von diesen allen begleitet, wagt er aber augenblicklich darauf einen zweiten Zug zu den vorigen Stock. Und gelingt es auch diesen, oder nur einigen davon, und sie können etwas in ihre Wohnung mitnehmen; so entsteht, weil nun ihrer mehrere sind, die in allen Ecken ihres Stocks den Fund den sie gehabt haben ausspäauen und bekant machen könnten, ein allgemeiner Aufruhr in diesem zum Räuber werdenden Stock, und alles was fliegen kan, fliegt auf den Raub aus: und es hält sehr schwer, den Stock, der von ihnen überfallen wird, zu retten, wenn man nicht ihn oder den Räuber nach einen andern Ort hinschafft. Daher ist die Regel ernstlich gemeint: Wehre nur den ersten Räuber ab, so wirst du nie veraubet werden.

Sollte das aber wohl thunlich seyn? Ich behaupte, daß das in hiesiger Provinz

wo man lauter stehende, und nicht wie in Sachsen, auch Lagerstöcke hält, gar sehr wohl angeht, wenn man die Regeln, die der Verfasser in Nr. 29. an die Hand giebt, nebst dem, was ich hinzufügen werde, gehörig in acht nehmen will.

Hiehin gehdret freylich 1) daß man keine schwache Stöcke halten, sondern sich auf das so genandte combiniren, copuliren und versetzen legen; dann 2tens, daß man zu solchen Zeiten, da wenig Nahrung im Felde ist, die Fluglöcher verenge. Vorwärmlich aber nehme man auch folgendes Mittel in acht, das ich seit 12 Jahren probat befunden, und welches daher besonders empfohlen zu werden, verdient.

Das Mittel ist ganz einfach und leicht, und besteht darin, daß man nicht mehr als ein Flugloch am Stocke, und dann dasselbe ja nicht in der Mitte, oder wohl gar oben, sondern immer ganz unten am Stocke oder wohl in der Bank, darauf er stehet, durch einen Einschnitt, anbringen soll.

Es ist einem jeden Bienenwirth bekant, daß die Bienen ihren Bau immer oben im Stocke anfangen, und daß sie hernach im übern Theil des Gewürkes ihren Honig, und unter diesem ihre Brut einzusezen pflegen. Um der letztern die gehörige Wärme zu ertheilen, pflegen sie sich auch alsdenn, wenn sie gar keine Baumaterialien nicht mehr haben, in großer Menge unter dem Gewürke anzulegen, und hierdurch vermittelst ihrer natürlichen Wärme die jungen Bienen, die im Stocke befindlich sind zu bebrüten. Daher pflegen sie sich noch erst spät im Winter, und wenn alle Brut, die sie noch im Herbst eingesezt haben, flugbar geworden ist, zu den obern Theilen des Stockes hinauf zu ziehen. Sie ziehen sich aber auch im Sommer hinauf, nachdem sie abgeschwärmt haben, und wenn die Weisel, die im Stocke zurück bleibt, anfangen will zu legen. Denn da nun die untere Brut alle flugbar, und der Honig, der daselbst gewesen, von den jungen Bies-

nen verzehret worden, auch das Volk zu schwach ist, als daß es das Gewürke bedecken könnte; so begeben sie sich nun höher hinauf, wo noch Honig befindlich ist, und halten auch hier mit der neuen Brut, die nahe darunter eingesezt wird, den noch vorrathigen Honig bedeckt. Die Zeiten da sie hievon eine Ausnahme machen, sind 1) wenn im Sommer, besonders des Nachmittags große Wärme, und draussen voll auf ist. Denn da alsdenn keine Verkühlung der Brut und eben so wenig Räuber zu besorgen ist; so pflegen sich ihrer die meisten aufs Feld zu begeben; und das Gewürke im Stocke ist fast ganz leer. Aber des Abends wenn die Luft kälter wird legen sie sich wieder unter die Brut an, und verwahren mit derselben den darüber befindlichen Honig. Dann 2tens können sie auch bey großer Kälte im Frühjahr oder Herbst die Brut verlassen, so daß diese auch verschirbt und hernach von ihnen ausgeworfen werden muß. Aber in so einer Kälte findet auch keine Räuber zu statt. — Und also sieht man, daß wenn man das Flugloch am Stocke ganz unten auf der Bank angebracht hat, es ungemein schwer, ja fast unmöglich bey guten stehenden Stöcken für die Mässcher seyn müsse, zu den Honig im Stocke zu kommen und von diesem etwas zu rauben. Denn ehe sie diesen erreichen, kriegen sie es mit den Wächtern am Flugloche zu thun. Und sollten sie diesen vorbeh schleichen; so finden sie entweder ganz leere Wachstafeln, woraus nichts zu holen ist: oder, fals sie sich höher hinauf wagen sollten; so werden sie eine solche Bedeckung von Bienen finden, die daselbst Brut und Honig verwahren, daß sie mit hungrigen Magen nach Hause eilen und froh seyn werden wenn sie zum andern mal glücklich durch die Wache und wieder heraus kommen.

Ganz anders ist es mit Stöcken, deren Flugloch in der Mitte, oder gar oben ist, beschaffen. Denn ob wohl bey solchen

Stöcke das Flugloch weit stärker besetzt zu seyn pflegt, als bey denen, wo es auf der Bank angebracht worden; so weiß ich doch aus Erfahrung, daß diese Wache gewöhnlich mehrentheis aus jungen, und mithin wenig streitbaren Bienen besteht, denen ein Mässcher leicht vorbei kommen kann. Und ist er hier erst glücklich durchgekommen; so befindet er sich mitten im Honig Vorrath, der im Stocke ist: und es ist leicht geschehen, daß wenn er auch von einigen daselbst befindlichen Bienen über den Diebstahl ertappt, auch allensfalls gar tüchtig gerupft und gezerret wird, er doch mit dem Leben davon, und zu seinem eignen Stock kommt. Und kan er hier Beweise von dem glücklichen Erfolg seines Wagestucks niederlegen, so wird man es bald erfahren, daß das die wahre Geschichte der Bienenräuberey seyn, die ich oben vorgetragen habe.

Diese Einrichtung des Flugloches hat außerdem noch den Vortheil, daß man nur selten nötig hat, seine Stöcke zu reinigen; denn wenn eins und das andere aus dem Stocke weggeschafft werden soll, so nehmen es die aussliegende Binnen, wie man zu sagen pflegt, mit zufälliger Fuhere mit, und können lassen, die ihnen sonst zu schwer seyn würden, wenn sie solche in die Höhe, und so zum Flugloche hinaus tragen sollten, mit den halben Kräften fortschaffen. Ich bin so sicher gegen die Raubbienen bey dieser Einrichtung meiner Stöcke, daß ich diese Fluglöcher, die noch dazu 3 Zoll lang und 1 Zoll hoch seyn, blos vom Herbste an bis zur Blüthe der Rübesaat um der Kälte und besonders der Mäuse willen zu verengen pflegen. Denn auch die Kälte thut den Bienen bey dieser Einrichtung weniger Schaden. — Niemand denke auch daß die Bienen dabey einen gar zu weiten Weg zu Fuß thun müssen; denn ich habe nie befunden, daß dieses Schaden verursacht habe, zumalen wenn die Stöcke nicht gar zu hoch sind, sondern man die Bienen Magazinmäßig behandelt. Doch geschicht es

anderer Orten, wo man die nämliche Einrichtung hat, daß man sie in die Nothwendigkeit versetzt, einen Weg von 3 Fuß, als so hoch die Stöcke sind, zu Füße zu thun, ohne daß man Versäumniß besorgt.

Dieses voraus gesetzt, und da es also ein geringes ist, die Räuber von seinen Stöcken abzuhalten (denn ich rede aus einer zwölffährige Erfahrung;) behaupte ich das, was die Ueberschrifte dieser Abhandlung sagt: daß es nie verstaatet werden sollte, die Raubbienen entweder mit Bierhefen oder sonst womit zu vergiften; sondern daß ein solches Verfahren zum Vortheil der so nützlichen Bienenzucht bey schwerer Strafe untersagt werden sollte. Denn erstlich streitet selbiges überhaupt gegen die allgemein angenommene Regel, daß Niemand Richter in seiner eignen Sache seyn soll. Wer aber soll es denn seyn? Hier befindet ich mich selbst, weil wir doch wohl kein bestimmtes Bienenrecht in unserm Lande haben, in Verlegenheit. Denn da die Gesetze schweigen; so werden die von der Lands-Obrigkeit gesetzte Richter entweder nach ihrem Gutdinken über Sachen davon sie oft keine gehörige Einsicht und Kenntniß haben können, oder aber nach der Observanz ihres Orts sprechen. Aber auch die Observanz ist oft sehr schädlich und schlecht. Dem Uebel aber wäre billig abzuheben. Desfalls sollte man, wenn man die Bienenzucht im Frost befördern will, vor allen Dingen ein uns noch fehlendes Bienenrecht entwerfen lassen, und könnte das der Kurfürstlich Sächsischen Bienengesellschaft (welches von einem gewissen Hampel, der 1784 zu Leipzig seine Magazin-Bienenzucht heraus gegeben hat, sehr gerühmt wird) hierbei zum Grunde gelegt werden. Dann würde nicht an dem einen Ort so, und an dem andern wieder anders bey freitigen Fällen entscheiden werden.

(Fortsetzung künftig.)